

Satzung des Ortsvereins Radebeul e.V.
im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V

Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit.

1. Grundlagen des Vereins

§1

Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Ortsverein Radebeul e. V. im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V.“, abgekürzt „OV Radebeul e.V. im SGSV e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR10739 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des ersten Vorsitzenden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V.

§2

Zweck

- (1) Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, der den Umgang mit Hunden, die Lenkung sowie die Aus- und Weiterbildung hundesportlicher Aktivitäten fördert.
- (2) Der Verein fördert und pflegt den Hundesport in seiner Gesamtheit. Dabei wird besonderes Augenmerk auf das Verständnis des Hundes und dessen Wohlergehen, insbesondere die artgerechte Haltung gelegt. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die diesem Zwecke dienen.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern mit ihren Hunden im Hundesport sowie als Hundesporttrainer
 - b) die Vorbereitung von Mitgliedern mit ihren Hunden auf die Begleithundeprüfung
 - c) die Planung und Durchführung von hundesportlichen Wettkämpfen und Prüfungen, Vereinsfesten und „Tagen der offenen Tür“ sowie von Seminaren, Lehrgängen, Weiterbildungen zum Thema Hund und Hundesport
 - d) die Instandhaltung und Modernisierung von Vereinsgelände, -räumen und -anlagen sowie von Hundesportgeräten und –zubehör

§3

Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radebeul, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4

Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Satzung und Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular verpflichten sich die Mitglieder diese einzuhalten.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

- (4) Der Verein ist Mitglied im Schutz und Gebrauchshundesportverband e.V. (SGSV e.V.). In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Sachsen des SGSV e.V. an. Die Satzungen und Ordnungen des SGSV e.V. sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

2. Vereinsmitgliedschaft und –finanzen

§5

Mitgliedschaft

§5.1.

Mitgliedschaftsarten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Es gibt folgende Arten der Vereinsmitgliedschaft:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen mit einer aktiven, passiven oder einer Gastmitgliedschaft im Verein.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Ehrenmitglieder sind langjährige ordentliche Vereinsmitglieder, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden.

§5.2.

Rechtliche Stellung Minderjähriger

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.

§5.3.

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahme als aktives ordentliches Mitglied in den Verein geht zwingend eine Probezeit voraus, die jede natürliche Person vereinbaren kann. Die Details dazu regelt die Vereinsordnung
- (2) Voraussetzung für die Probezeit ist ein an den Vorstand zu richtendes, ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular und die Bezahlung eines Unkostenbeitrages, entsprechend der Finanzordnung des Vereins. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten auf dem Antrag.
- (4) Während der Probezeit ist die Person nicht Mitglied des Vereins. Der Zugang zu den Einrichtungen des Vereins, die Anwesenheit bei Veranstaltungen des Vereins sowie die Trainingsteilnahme in Abstimmung mit dem jeweiligen Übungsleiter sind in jederzeit widerruflicher Weise gestattet.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft nach der Probezeit ist ein an den Vorstand zu richtendes, ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular des SGSV e.V. Für den Erwerb der passiven Mitgliedschaft ist zusätzlich ein formloser schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig.
- (6) Der Antrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Formular. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit, dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (7) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Weiteres regelt die Vereinsordnung. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (8) Bei Aufnahmeanträgen ehemaliger Mitglieder des Vereins nach der Probezeit gibt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei geheimer Abstimmung dem Vorstand eine Empfehlung für bzw. gegen die Wiederaufnahme. Eine von dieser Mehrheitsmeinung abweichende Entscheidung des Vorstands ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (9) Gastmitglied kann jedes Mitglied eines anderen, dem SGSV e.V. angeschlossenen Hundesportvereins werden. Die Gastmitgliedschaft ist eine aktive Mitgliedschaft und wird in einem Gastmitgliedschaftsvertrag verankert. Die Details dazu regeln die Finanz- und Vereinsordnung.

§5.4.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Abgabe des Antrags verpflichtet sich das neue Mitglied
 - a) die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweiligen Fassung anzuerkennen

- b) zur Zahlung der, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und ersatzweise für nichtgeleistete Arbeitsstunden festgelegten Stundenvergütungen
 - c) die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen, indem es, je nach Art seiner Vereinsmitgliedschaft sowie im Rahmen seiner persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten, Aufgaben bzw. Verantwortlichkeiten im Verein übernimmt sowie sich an allen in §2(3) aufgeführten, dem Satzungszweck dienenden Aktivitäten beteiligt.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins beteiligen sich vollumfänglich mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben.
 - (3) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, in den Abteilungen des Vereins Hundesport zu betreiben und für den Verein bei Hundesportwettkämpfen zu starten sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - (4) Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag lt. Finanzordnung und sind von der Mitwirkungspflicht im Verein befreit. Dafür verzichten sie auf ihr Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, auf das Recht, Gelände, Räume und Geräte des Vereins dem Satzungszweck entsprechend zu nutzen sowie auf das Recht, bei Hundesportwettkämpfen für den Verein zu starten.
 - (5) Ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft oder zurück ist jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch einen formlosen schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich. Die Details dazu regelt die Vereinsordnung.
 - (6) Ehrenmitglieder haben alle Rechte aktiver Mitglieder, sind jedoch von der Mitwirkungs- und der Beitragspflicht im Verein befreit.

§5.5.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung durch das Mitglied
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod.
- (2) Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist möglich.

§5.5.1.

Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Kündigung von den gesetzlichen Vertretern zu erklären.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Geschäftsjahres.

§5.5.2.

Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Wenn das Mitglied den Beitrag für das folgende Geschäftsjahr trotz Mahnung nicht wie in der Finanzordnung festgelegt entrichtet hat, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste.

§5.5.3.

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins verstoßen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen nach Zugang schriftlich mittels Einschreiben und Rückschein aufzufordern. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mittels Einschreiben mitzuteilen.

§6

Finanzen des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Unkostenbeiträge für Probezeit, Seminare und Gästetrainings
 - d) Umlagen
 - e) ersatzweise für nichtgeleistete Arbeitsstunden festgelegte Stundenvergütungen die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden

sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen, durch Spenden und durch Fördermittel.

- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Aktive Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzte Stundenvergütungen, zu erbringen.
- (3) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Der Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Einfache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (4) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Unkostenbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung geregelt. Wenn durch die Mitgliederversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist. Wenn die Zahlungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Maßnahmen im Zahlungsverzug.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (6) Minderjährige Mitglieder werden bei Wegfall der Ermäßigungsgründe automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weiter geführt und beitragsmäßig veranlagt.
- (7) Ein Mitglied erhält beim Ausscheiden aus dem Verein keine Rückerstattung von Leistungen. Offene Forderungen des Vereins werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (10) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht vor.
- (11) Weitere Einzelheiten zum Finanz- und Beitragswesen kann der Verein in seiner Finanzordnung regeln.

3. Organe des Vereins

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen: Dem 1.Vorsitzenden und Geschäftsführer, dem 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Diese sind jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt. Abweichend davon, ist für die Anmeldung von Vorstands- und Satzungsänderungen eine Person des Vorstandes ausreichend.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jedes Amt im Vorstand beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur regulären Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Aufstellung des Finanzberichtes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts und der Jahresplanung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (7) Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel im Rahmen von Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit seiner Mitglieder. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich erscheinen können, dürfen auf dem Weg der elektronischen Kommunikation teilnehmen. Darüber hinaus kann Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme vor der Sitzung schriftlich oder in Textform auszuüben.
- (9) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Weg der elektronischen Kommunikation, z.B. bei Video- oder Telefonkonferenzen (Online-Sitzungen) fassen. Ebenso können Vorstandsbeschlüsse durch ein Umlaufverfahren in Schrift- oder Textform gefasst werden, wenn daran alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens die Hälfte davon das Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt hat.

- (10) Die unter Punkt (8) und (9) festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft der Vorsitzende für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzsitzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Verein ist nicht verpflichtet die Mittel für elektronische Kommunikation zur Verfügung zu stellen bzw. die Kosten dafür zu erstatten.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder durch die in Punkt (8) und (9) genannten Verfahren an der Beschlussfassung beteiligt wurden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.
- (2) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form, auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Jedes Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§9.1.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahres- und des Finanzberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstands
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Unkostenbeiträge für Probezeit, Seminare und Gästetrainings, Umlagen, ersatzweise für nichtgeleistete Arbeitsstunden festgelegte Stundenvergütungen
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Änderungen bzw. Neufassung der Satzung und über die Ordnungen des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitglieds
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Den Kassenprüfern sind auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen.

§9.2.

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen nach Bedarf einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt, in der die in §8(3) und §9.1.(3) aufgeführten Angelegenheiten zu behandeln sind. Die Einberufung an alle Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung anmelden. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Der Versammlungsleiter verliest die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung. Über dringende Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§9.3.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§10

Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Jede Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

4. Vereinsleben

§11

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied, Gast- oder Ehrenmitglied eine Stimme. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist möglich. Die Details zur Stimmrechtsübertragung regelt die Vereinsordnung.
- (3) In den Vorstand des Vereins können nur aktive Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereits seit mindestens einem Jahr aktives Mit-

glied sind. Gast- oder Ehrenmitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§12

Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Bis auf die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist oder sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse, Ordnungen und ihre Änderungen werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, der Finanzordnung, zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl um die einfache Mehrheit statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder außerhalb einer Präsenzversammlung Beschlüsse in Vereinsangelegenheiten im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit dieses gültig ist. Die Berechnung der erforderlichen Mehrheit erfolgt nach den allgemeinen Regelungen der Satzung.

§13

Datenschutz, allgemeine Pflichten der Mitglieder, Fotoerlaubnis

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer Kontaktdaten und persönlichen Verhältnisse, die für das Beitragswesen relevant sind, insbesondere Namens-, Anschrift-, Mailadressen- und Telefonnummernänderungen sowie die Beendigung der Ausbildung schriftlich zu informieren.
- (5) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (6) Entstehen dem Verein Nachteile oder Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied gegenüber dem Verein zum Ausgleich verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder fördern die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien in jeder Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Sie gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person in jeder Abbildungsform für Vereinszwecke.

5. Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

§14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei der drei Viertel der Mitglieder anwesend sind oder sich in ihrem Stimmrecht vertreten lassen, beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Radebeul, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§15

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.09.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.